

Abschrift

Drucksache Nr. 8779
zur Sitzung des Rates
der Stadt am 20.2.1961

Dienststelle: Vermessungs- und
Katasteramt

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

--

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

--

Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 24 (Gebiet zwischen
Brandenberg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße)
der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Berichterstatter: Beigeordneter Koenzen

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Durchführungsplan Nr. 24 der Stadt Mülheim a.d. Ruhr (Fluchtlinien, Erschließung, Bauzonen) wird entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterung gemäß §§ 5 (2) und 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Sammlung des bereinigten Landesrechtes Nordrhein-Westfalen S. 454) aufgestellt.

Der Durchführungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, da für dieses Gebiet ein Leitplan noch nicht vorliegt.

Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952.

Gemäß §§ 14 und 18 Abs. 1 Aufbaugesetz wird ein Umlegungsverfahren angeordnet für die vom Durchführungsplan umfaßten Grundstücke.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht zum Durchführungsplan Nr. 24:

Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Begrenzung:

Das vom Durchführungsplan Nr. 24 umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- 1) im Norden
durch die Südseiten der Friedhofstraße und der Saarner Straße
- 2) im Osten
durch die Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 240 und Nr. 243 der Flur 24, Gemarkung Speldorf,
- 3) im Süden
durch die Nordseite der Mergelstraße
- 4) im Westen
durch die Ostseite der Straße Brandenburg.

Darstellung:

Der Plan stellt im einzelnen dar:

die Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung sowie die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen.

Die benutzten Planzeichen sind auf dem Plan erläutert.

Soweit früher förmlich festgestellte Fluchtlinien durch diesen Plan geändert bzw. aufgehoben werden, sind sie rot gekreuzt oder ist auf ihre Darstellung verzichtet worden.

a) Fluchtlinien und Baulinien

werden in diesem Plan für folgende Straßen neu festgesetzt:

- 1) Die Straße Lierberg erhält als Erschließungsstraße des vorgenannten Plangebietes eine parallele Führung zur Friedhofstraße mit einer etwa rechtwinkligen Zuführung von der Mergelstraße aus zwischen den Häusern Mergelstraße Nr. 38 und Nr. 42. Sie wird in 12 m bzw. 9 m Breite als zweiarmige Sackgasse ausgebaut. An ihrem westlichen Ende erhält sie einen 19 m breiten Wendeplatz, von dem aus ein 3,5 m breiter Fußweg an der Nordgrenze des Grundstücks Brandenburg Nr. 58 entlang zum Brandenburg führt. Der östliche Teil endet in einem Wendeplatz von 20 m Breite; in der Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 64 führt hier ein 3 m breiter Fußweg

zur Kreuzung Friedhofstraße - Saarner Straße. An beiden Fußwegen dürfen Gebäude nicht errichtet werden.

Die Fluchtlinien werden in der Mitte des Zuführungsteiles um 2,50 m und vor dem östlichen Wendeplatz um die Breite des Wendeplatzes zur Anlage von Parkplätzen zurückgenommen.

Die Baulinien werden durch die ausgewiesenen Baukörper bestimmt, sie lassen Vorgärten von wechselnder Tiefe, mindestens aber von 5 m, vor den Häusern frei.

Die am 13. 1. 1951 und am 22. 10. 1955 förmlich festgestellten Fluchtlinien werden, soweit sie die Straße Lierberg betreffen, aufgehoben.

- 2) Die Friedhofstraße und die Saarner Straße erhalten an ihrer südlichen Einmündungsseite neue Fluchtlinien für den Teil der früheren Einmündung der Straße Lierberg. Die am 22. 10. 1955 festgestellten Fluchtlinien beider Straßen werden geradlinig weitergeführt und östlich des Hauses Friedhofstraße Nr. 103 durch einen Bogen miteinander verbunden.

Die Baulinie verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur Fluchtlinie.

Höhenpläne:

sind für die Straße Lierberg angefertigt.

Bauzonen:

Entsprechend § 10 Absatz 2 c Aufbaugesetz legt der Plan durch entsprechende Eintragungen gleichzeitig die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen fest. Für das Baugeniet des Durchführungsplanes werden die Baustufen B I 0 und B II 0 ausgewiesen.

VI. Baugestaltung:

Die neuen Baukörper erhalten eine Dachneigung von 23 ° bis 30 ° geordnet in Gruppen von mindestens 3 Gebäuden. Die Dachform für Neubauten in einer Baulücke muß den Nachbargebäuden angepaßt werden.

Grünflächen:

Zwischen der Saarner Straße, dem südöstlichen Teil der Straße Lierberg und im Anschluß an die bebauten Grundstücke Mergelstraße Nr. 18 bis Nr. 34 ist eine Grünfläche als Schulgrundstück und Kinderspielplatz ausgewiesen. Die Grünfläche erhält einen besonderen 13 m breiten Zugang zur Mergelstraße und zwar zwischen den Häusern Nr. 18 und 28.

Umlegung:

Um eine städtebaulich einwandfreie Gestaltung zu erzielen und um die Grundstücke überhaupt wieder bebauungsfähig zu machen, wird ein Umlegungsverfahren nach § 14 und § 18 angeordnet.

Es können Teilumlegungsgebiet gebildet werden.

Kosten:

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950 - in der Fassung vom 29. 4. 1952 sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen. Sie werden etwa betragen:

1) Erwerb von zukünftigem Straßenland	ca.	25.000,00 DM
2) Erwerb von Flächen für die öffentliche Grünfläche	ca.	106.350,00 DM
3) Straßenausbau	ca.	150.000,00 DM
4) Post	ca.	2.000,00 DM
5) RWW.	ca.	16.650,00 DM
6) Rhenag	ca.	0,00 DM
7) RWE.	ca.	0,00 DM
	ca.	300.000,00 DM
		=====

gez. W i t t h a u s
Oberstadtdirektor



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Mülheim a. d. Ruhr, den 27.2.1962

J. Widmer
Stadlvermessungsüberinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4.1952 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20. 2.1961 aufgestellt.

Mülheim a.d.Ruhr, den 21. 2.1961
Der Oberstadtdirektor
L.S. W i t t h a u s

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4.1952 in der Zeit vom 12. 6.1961 bis 10.7.1961 offengelegen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 17. 7.1961
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Dr. Propping

Grüne Änderung gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 30. 11.1964.

Mülheim a.d.Ruhr, den 1.12. 1964
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Dr. Propping
Vermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4.1952 erneut in der Zeit vom 19. 1.1965 bis 18.2.1965 offengelegen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 19. 2.1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Dr. Propping
Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11(2)(5) des
Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952
(GS. NW. S. 454) mit Verfügung
vom 22. 11. 65
gezeichnet worden.



Landesbaubehörde Ruhr

Propping
Oberregierungs- und -baureis

2 6

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Änderung des Durchführungsplanes Nr. 24 (Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Berichterstatter: Beigeordneter K o e n z e n .

Beschlußvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S. 454) in Verbindung mit § 174 (1) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341) werden die im Durchführungsplan 24 festgesetzten Fluchtlinien, Baulinien und Bauzonen geändert, um den Einwendungen der in diesem Gebiet liegenden Grundstückseigentümer gegen die bisherigen Festsetzungen weitgehend zu entsprechen.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 20.2.1961 die Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 24 beschlossen. Dieser Beschluß ist im "Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr" vom 31.5.1961 bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Plan vom 12.6.1961 bis einschließlich 10.7.1961 öffentlich ausliegt.

Während dieser Zeit sind von einigen der betroffenen Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben worden, die sich gegen die im Durchführungsplan Nr. 24 festgesetzten Fluchtlinien, Baulinien und Bauzonen richten.

a) Fluchtlinien und Baulinien werden für folgende Straßen geändert:

1. Aufgrund der Einwendungen wird die 2-armige Sackgasse "Lierberg" um 33 m nach Westen bis zur Grenze der Flurstücke Nr. 92 und 93 verlängert. Der an diesem Ende ausgewiesene Wendeplatz erhält eine Breite von 26 m. Die nördliche und südliche Baulinie der Sackgasse werden durch die neu ausgewiesenen Baukörper bestimmt. Der Wendeplatz am östlichen Ende der Sackgasse "Lierberg" wird an der östlichen Grenze um 3 m zurückverlegt; die nördlichen Bau- und Straßenfluchtlinien werden um 6 m nach Norden verschoben. Der in diesem Wendeplatz ausgewiesene Parkplatz wird umgewandelt in eine Vorgartenfläche, so daß der Vorgarten an dieser Stelle eine Gesamtbreite von 13,5 m erhält. Die Straßenbreite beträgt hier 9 m. Die Zuführung zur Sackgasse von der Mergelstraße aus erhält eine durchgehende Breite von 12 m, die östlichen Vorgärten werden auf 8 m bzw. 11 m verbreitert.

2. Der in Richtung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 64 ausgewiesene Fußweg wird aufgehoben und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 294 mit einer Breite von 4 m und einem Vorgarten an der Ostseite mit einer Breite von 5 m ausgewiesen.
3. Um in der Friedhofstraße vor der Einmündung in die Saarner Straße eine Rechtsabbiegerspur schaffen zu können, werden die Straßenfluchtlinien und Baulinien der Friedhofstraße und Saarner Straße an ihrer südlichen Einmündungsseite im Mittel um 7 m zurückverlegt.
4. Die Straßenfluchtlinie für die Ostseite der Straße "Brandenberg" verläuft zwischen den Flurstücken Nr. 92 und 506 entlang den Eigentums Grenzen. Der Vorgarten erhält eine durchgehende Breite von 4 m, und zwar zwischen dem Gebäude Brandenberg 58 und der Einmündung der Mergelstraße in die Straße "Brandenberg".
5. Der Fußweg zwischen der städtischen Grünfläche und der Zuführung zur Sackgasse wird aufgehoben.

Bauzonen:

Die Baukörper werden entsprechend der im Durchführungsplan dargestellten Änderung neu ausgewiesen. Für das Baugebiet des Durchführungsplanes wird die Baustufe BIIo festgesetzt mit Ausnahme an der Einmündung der Friedhofstraße in die Saarner Straße. Hier wird eine V-bzw. III-geschossige Baustufe ausgewiesen.

Grünflächen:

Die westliche Grenze der städtischen Grünfläche wird entsprechend den mit den betroffenen Grundstückseigentümern inzwischen aufgenommenen Verhandlungen neu festgesetzt. Das Flurstück Nr. 490 und das Grundstück Saarner Straße 339 in einer Tiefe von 48 m und einer Breite von 25 m werden aus der Grünfläche herausgenommen. Die Baulinie der Saarner Straße vor dem Grundstück Saarner Straße 339 endet 12 m östlich des Gebäudes Saarner Straße 343. Im Osten wird die städtische Grünfläche um ca. 20 m erweitert.

Garagenverordnung:

Damit bei der Bebauung der Grundstücke die Forderung der Garagenverordnung auch bezüglich der Zahl der zu schaffenden Einstellplätze erfüllt wird, werden auf den Flurstücken Nr. 249 und 248 an der Saarner Straße und auf dem Flurstück Nr. 118 westlich der Zuführung von der Mergelstraße aus mehrere Einstellplatz- und Garagenzellen ausgewiesen.

H e i d e r h o f f
Oberstadtdirektor

15

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Beschlußfassung über die Einwendungen gegen den Durchführungsplan 24
(Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und
Mergelstraße) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Berichterstatter: Beigeordneter K o e n z e n .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt entscheidet gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) über die Einwendungen gegen den Durchführungsplan 24, die erhoben wurden von

- a) dem Haus- und Grundbesitzerverein im Auftrage der Grundstückseigentümerin Frau Erna Schoenmackers, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 153,
- b) dem Grundstückseigentümer Wilhelm Zimmermann, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 151.

Beschluß:

Der Rat der Stadt weist gemäß § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 die Einwendungen der Grundstückseigentümer

- a) Frau Erna Schoenmackers, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 153, vom 12. 6. 1961,
- b) Wilhelm Zimmermann, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 151, vom 13. 12. 1961

zurück.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat am 20.2.1961 die Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 24 beschlossen. Der Durchführungsplan 24 hat in der Zeit vom 12. 6. 1961 bis 10. 7. 1961 offengelegen. Während dieser Zeit haben verschiedene Grundstückseigentümer Einwendungen erhoben. Aufgrund dieser Einwendungen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. 11. 1964 den Durchführungsplan Nr. 24 geändert. Der Plan wurde erneut in der Zeit von 9. 2. 1965 bis 9. 3. 1965 offengelegt. Die während der beiden Offenlegungsfristen erhobenen Einwendungen sind inzwischen zurückgezogen worden mit Ausnahme folgender Einwendungen:

- a) Grundstückseigentümerin Frau Erna Schoenmackers, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 153, vom 12. 6. 1961,
- b) Wilhelm Zimmermann, Mülheim a.d. Ruhr, Friedhofstraße 151, vom 13. 12. 1961.

Die

Die Einwendungen beider Grundstückseigentümer richten sich gegen die Linienführung des im Durchführungsplan Nr. 24 ausgewiesenen Fußweges zwischen der Straße "Brandenberg" und der geplanten Straße "Lierberg", nördlich des Hauses Brandenberg 58. Die Einsprechenden wünschen eine Verlegung des Fußweges über das Flurstück 94. Bei einem Verlauf des Fußweges über das Flurstück 94 würde die Bebauung dieses Flurstücks unmöglich gemacht werden. Mit der zu beschließenden Abweisung der Einwendungen der Frau Erna Schoenmackers und des Herrn Wilhelm Zimmermann hält der Rat der Stadt an der im Durchführungsplan Nr. 24 ausgewiesenen Führung des Fußweges fest.

H e i d e r h o f f
Oberstadtdirektor

A u s z u g
aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d. Ruhr, Nr. 9
vom 15.4.1966.

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes 24 (Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24. 2. 1966 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Abs. 2 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und mit § 37 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht wird.

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes 24 (Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

I) Der durch den Ratsbeschluß vom 20. 2. 1961 festgesetzte und durch Ratsbeschluß vom 30. 11. 1964 geänderte Durchführungsplan Nr. 24 (Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße) der

Stadt Mülheim a. d. Ruhr wird, nachdem er gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.S. NW. S. 454) ordnungsgemäß offengelegen hat, über die Einwendungen rechtskräftig entschieden ist und die Landesbaubehörde Ruhr den Plan am 22. 11. 1965 gemäß § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960 S. 341) aufgrund der §§ 11 Abs. 2 und 5 des o. a. Aufbaugesetzes genehmigt hat, förmlich festgestellt.

II) Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes Nr. 24 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen.

Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 22. 3. 1966
Der Oberbürgermeister
Thöne

14. Apr. 1956

Der Oberdirektor Mülheim a. d. Ruhr, den _____
10

Umstehenden Auszug erhält

Amt 62

hier

zur gefl. Kenntnis.

2 Belegexemplare
sind beigefügt.

L.A.

Opus heid